

**Betreff:****Änderung der Vergnügungssteuersatzung****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

02.02.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

**Beschluss:**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Stadt erhebt seit Jahren Vergnügungssteuer auf die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art. Neben der Besteuerung der Geldspielgeräte, dargebotener Zurschaustellung von Personen oder Filmvorführungen i. S. d. Jugendschutzgesetzes unterliegen auch Tanzveranstaltungen der Vergnügungssteuer.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen hat sich in der Praxis als sehr aufwändig herausgestellt. Aufgrund der pandemischen Lage und der damit verbundenen ordnungsbehördlichen Schließungen der Discotheken und Clubs erfolgte zuletzt für die Zeiträume der Schließungen wegen fehlender Veranstaltungen keine Besteuerung in diesem Bereich. Weiterbestehende Maßnahmen haben zudem Auswirkungen auf die Veranstalter selbst sowie das Steueraufkommen.

Im Zuge dessen wurde diskutiert, inwieweit die Besteuerung von Tanzveranstaltungen noch zeitgemäß und für die Stadt wirtschaftlich ist. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass in der Region bereits Kommunen auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen verzichten.

**2. Rechtliche Erläuterungen**

Die Vergnügungssteuer ist eine indirekte örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer i.S. von Art. 105 Abs. 2 a GG und findet ihre Grundlage im § 3 NKAG. Sie zielt darauf ab, im Ergebnis die mit der Einkommensverwendung für ein Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu belasten. Die Aufwandssteuer beruht auf dem Gedanken, dass demjenigen, der einen erhöhten finanziellen Aufwand zur Befriedigung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse betreibt, auch ein zusätzliches Opfer für die Allgemeinheit zugemutet werden kann.

Im § 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt sind die vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen aufgeführt. Danach sind nach Nr. 1 Tanzveranstaltungen steuerpflichtig.

### 3. Besteuerungsverfahren

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt allerdings nicht unmittelbar bei der sich vergnügenden Person, die sie im Grunde treffen soll, sondern zur Vereinfachung der Besteuerung beim Unternehmer der Veranstaltung. Dieser hat die Möglichkeit, die entstehende Steuer im Wege der kalkulatorischen Abwälzung auf seine sich vergnügenden Kundinnen und Kunden umzulegen.

Die Steuer wird grundsätzlich bezogen auf die Tanzveranstaltungen als Kartensteuer erhoben. Grundlage ist der Eintrittspreis abzüglich evtl. Freiverzehrs.

Der Steuersatz für Tanzveranstaltungen beträgt 15 v. H der Bemessungsgrundlage.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Tanzveranstaltungen drei Tage vor der Veranstaltung anzumelden und die Steuererklärung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung abzugeben. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Steueranmeldung nicht nach, erfolgt die Schätzung der Vergnügungssteuer sowie die Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Anschließend erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

### 4. Fallzahlen

Mit Stand vom 31. Oktober 2021 sind aktuell neun Unternehmer mit insgesamt zwölf Discotheken/Clubs sowie drei Veranstaltungsorten bei der Stadt steuerlich erfasst, die regelmäßig Veranstaltungen durchführen. Hinzu kommen noch übrige Unternehmen mit nicht regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.

Die Steuereinnahmen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen betragen im Jahr 2019 rd. 60 Tsd. €. In den letzten 5 Jahren vor der Pandemie (2016 bis 2019) wurden durchschnittlich rd. 130 Veranstaltungen veranlagt. Im Jahr 2020 waren es lediglich 33 Veranstaltungen.

### 5. Vergleich mit anderen Kommunen

Die Besteuerung der Tanzveranstaltungen wird auf kommunaler Ebene unterschiedlich gehandhabt.

- Kommunen, die Tanzveranstaltungen besteuern:  
Peine, Salzgitter, Göttingen, Lüneburg und Hannover
- Kommunen, die Tanzveranstaltungen nicht besteuern:

Wolfenbüttel und Gifhorn:

Wegen geringer Fallzahlen wurde auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichtet.

Osnabrück, Dortmund:

Verzichten vorübergehend auf die Besteuerung wegen der Pandemie (Osnabrück, 2 Jahre bzw. aufgrund eines städtischen Wirtschaftsprogramms (Dortmund, 3 Jahre)).

Wolfsburg:

Verzichtet seit Eröffnung der Autostadt auf die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

## Leipzig:

Sieht Tanzveranstaltungen als Teil der kulturellen Vielfalt und besteuert seit 2006 keine Tanzveranstaltungen mehr. Durch die Nichtbesteuerung der Tanzveranstaltungen soll darüber hinaus eine Abgrenzung zu der suchtfördernden Betrieb von Spielautomaten oder Sexveranstaltungen erfolgen.

## 6. Aufwand/Nutzen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltung

Die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen stellt sich in der Praxis zumeist als sehr aufwändig dar.

Die Steuerpflichtigen kommen häufig ihren Verpflichtungen zur Steueranmeldung nicht nach. Dadurch entsteht in der Steuerabteilung ein hoher Aufwand für Nachprüfungen, welche Veranstaltungen stattgefunden haben und wie hoch diese zu besteuern sind.

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer stehen der Steuerabteilung zurzeit 1,75 Stellen mit insgesamt 73 Std. wöchentlich (mD 0,75 A8/ 1,0 E8) mit jährlichen Personalkosten von rd. 101.187,00 € zur Verfügung.

Bezogen auf die durchschnittlichen Werte der letzten 5 Jahre vor der Pandemie (2015 bis 2019) ergeben sich im Vergleich zu den Veranlagungen der Geldspielgeräte folgende Werte:

Vergnügungssteuerart	Durchschnitt					Ertrag pro Veranlagung
	Anz. Veranlagung	Steuerertrag	prozent. Zeitanteil	Personalkosten anteil	Zeitanteil pro Veranlagung	
Tanzveranstaltungen	130	0,07 Mio. €	11,7%	11.839,00 €	rd. 2,7 Std.	538,46 €
multifunktionale Bildschirmg	978	5,7 Mio. €	88,3%	89.348,00 €	rd. 2,7 Std.	5.828,22 €
Gesamt	1.108	6,4 Mio. €	100,0%	101.187,00 €		

Im Ergebnis ist der zeitliche Aufwand je Veranlagung bei den Tanzveranstaltungen und bei den Geldspielgeräten identisch. Der Ertrag aus der einzelnen Veranlagung für Geldspielgeräte ist aber dabei um rd. 90 % höher und somit deutlich wirtschaftlicher.

Das unmittelbare Steueraufkommen aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen deckt demnach zwar den dauerhaften Erhebungsaufwand ab, verursacht aber weiterhin erheblichen Arbeitsaufwand auf den Stellen der Sachbearbeitung.

Mit der Abschaffung würden Mindereinnahmen von durchschnittlich jährlich rd. 60.000 € entstehen.

Mit den freiwerdenden Kapazitäten im Bereich des Personals könnte die Bearbeitung anderer Steuerarten z. B. in Einzelfällen im Bereich der Haftung für die Gewerbesteuer intensiviert und könnten dadurch die Mindereinnahmen ausgeglichen werden.

## 7. Rechtliche Abwägung

Den Kommunen kommt bei der Festlegung des Steuergegenstandes der Vergnügungssteuer eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Diese können sich dabei von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder steuertechnischen Erwägungen leiten lassen. Auch ordnungspolitische Nebenzwecke können zulässigerweise einfließen. Entschließt sich die Kommune aus solchen Gründen dazu, eine bestimmte Steuerquelle in einer bestimmten Höhe zu erschließen, andere Steuerquellen aber nicht auszuschöpfen, so steht der Gleichheitssatz dem nicht entgegen.

Die Vermeidung des mit der Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes stellt einen sachlichen Grund für den Verzicht auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen dar. Die anderen von der Vergnügungssteuer erfassten Steuergegenstände sind mit Tanzveranstaltungen zudem nicht vergleichbar.

Mit der Erhebung der Vergnügungssteuer soll neben der Erzielung von Einnahmen zur Ausgabendeckung auch ein ordnungspolitischer Lenkungszweck verfolgt werden. Dieser Lenkungszweck ist im Bereich der Zurschaustellung von Personen bzw. bei Sexveranstaltungen sowie bei der Erhebung auf Geldspielgeräte von der Verwaltung gewollt. Aufgrund der Vielfalt der Möglichkeiten von Veranstaltungen im Bereich des Tanzens und der baurechtlichen Einstufung von Clubs und Diskotheken als Kulturstätten anstelle Vergnügungsstätten hält die Verwaltung eine Abgrenzung für gerechtfertigt.

Des Weiteren erfolgt eine klare Trennung von Tanzveranstaltungen in Clubs und Diskotheken einerseits und der Zurschaustellung von Personen bzw. Sexveranstaltungen auf der anderen Seite.

#### 8. Vorschlag Nr. 056 zur Haushaltsoptimierung: Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung hatte die KGSt im Jahr 2019 eine Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten von rd. 10 % vorgeschlagen. Aufgrund der geplanten Änderung der Vergnügungssteuersatzung hat die Verwaltung diesen Vorschlag erneut aufgegriffen und geprüft. Derzeit stellen sich die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit im Vergleich zu anderen Kommunen wie folgt dar:

#### Steuersätze anderer Kommunen

	Wolfsburg	Wolfenbüttel	Peine	Hannover	Salzgitter	Braunschweig (neu)
Geräte in Spielhallen	44,00 €	34,00 €	45,00 €	60,00 €	37,00 €	50,00 € (55,00 €)
Geräte sonstige Orte	27,50 €	21,00 €	29,00 €	35,00 €	18,00 €	40,00 € (45,00 €)
Geräte mit Darstellungen von sexuellen Handlungen oder Gewalt	300,00 €	400,00 €	446,00 €	310,00 €	490,00 €	330,00 € (360,00 €)
multifunktionale Bildschirmgeräte	13,50 €	10,00 €	22,00 €	10,00 €	-	15,00 € (17,00 €)

Mit den schon zurzeit aktuellen Sätzen liegt die Stadt im Vergleich zu den umliegenden Kommunen bereits am oberen Ende der Besteuerungshöhe. Eine weitere Anpassung würde dies noch verstärken. Durch die empfohlene Erhöhung würden rd. 1.400 € an Mehreinnahmen generiert.

#### 9. Fazit und Entscheidungsvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen zu verzichten. Die Steuer deckt zwar den Erhebungsaufwand, ist aber nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der Vielfalt von Aufführungen bzw. Darbietungen, die unter diesen Begriff gefasst werden können, ist es fraglich, wann es sich um eine Tanzveranstaltung handelt. So sind z. B. Konzerte steuerfrei, Tanzveranstaltungen an sich aber nicht. Dabei sind die Grenzen zwischen beiden Veranstaltungen inzwischen fließend, so geben beispielsweise DJs wie Musikbands Konzerte, auf denen natürlich auch getanzt wird, ohne dass es sich um eine Tanzveranstaltung im Sinne der Vergnügungssteuer handelt.

Weiterhin entsteht mit der Abschaffung der Besteuerung indirekt eine Förderung der Kulturlandschaft der Stadt ohne zusätzliche Mittel durch öffentliche Kulturförderbeiträge bereitzustellen. Gleichzeitig erfolgt eine Abgrenzung zu Sex-Veranstaltungen.

Für coronabedingte Ausfälle hat der Staat den Corona-Hilfsfond eingerichtet, der auch für Kulturschaffende gilt, so dass eine vorübergehende Aussetzung der Besteuerung der Tanzveranstaltungen aufgrund der derzeitigen Pandemie nicht als zwingend zu erachten ist. Die mit dieser Ratsvorlage empfohlenen Satzungsänderungen sollen dabei über den Zeitraum der Pandemie hinaus mit der gewünschten Zielsetzung erfolgen.

In der vorgelegten Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer wird auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art verzichtet. Dies führt zu redaktionellen Änderungen.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, auf die Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu verzichten, da eine Erhöhung lediglich geringfügige haushaltrelevante Auswirkung hat und die Stadt im Vergleich zu den umliegenden Kommunen bereits in weiten Teilen höhere Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zugrunde legt.

Darüber hinaus wurde § 4 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung redaktionell korrigiert. So erfolgt zukünftig eine Versteuerung nach der Veranstaltungsfläche nur noch für Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.

In den Fällen des § 1 Nr. 3 (Vorführungen von Filmen außerhalb des Jugendschutzgesetzes) wird die Vergnügungssteuer zukünftig nur noch nach dem Eintrittsentgelt (Kartensteuer oder Roheinnahme) erhoben.

Die Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt nur für die Zukunft und nicht rückwirkend.

Geiger

**Anlage/n:**

Dritte Satzung  
Synopse

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 15. Februar 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBI. S. 830) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBI. S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. März 2012, S. 29) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Februar 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 20. März 2020, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 1 aufgehoben.
2. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Braunschweig (Vergnügungssteuersatzung)**

vom 20. März 2012

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p> <p>1. Tanzveranstaltungen;</p> <p>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;</p> <p>3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;</p> <p>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;</p> <p>5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuergegenstand</b></p> <p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p> <p>1. <b>aufgehoben</b></p> <p>2. keine Änderungen</p> <p>3. keine Änderungen</p> <p>4. keine Änderungen</p> <p>5. keine Änderungen</p>

<p>Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;</p> <p>6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, so weit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.</p>	<p>6. keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Von der Steuer befreit sind:</p> <p>1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;</p> <p>2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbst-zweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p> <p>3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;</p> <p>4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</p> <p>5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Von der Steuer befreit sind:</p> <p>1. keine Änderungen</p> <p>2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbst-zweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p> <p>3. keine Änderungen</p> <p>4. keine Änderungen</p> <p>5. keine Änderungen</p>

<p>6. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserfüllung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;</p> <p>7. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.</p>	<p>6. keine Änderungen</p> <p>7. keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Steuerschuldner</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.</p> <p>(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.</p> <p>(3) Steuerschuldner sind auch</p> <p>1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;</p> <p>2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;</p> <p>3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Steuerschuldner</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erhebungsformen</b></p> <p>(1) Die Steuer wird erhoben als            - Kartensteuer,            - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,            - Steuer nach der Roheinnahme,            - Spielgerätesteuer.</p> <p>(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.</p> <p>(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> <p>(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben            – bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen und            – bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.</p> <p>(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erhebungsformen</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 <b>Nr. 2</b> erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> <p>(4) keine Änderungen</p> <p>(5) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p>

<p>(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.</p>	<p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Erhebungszeitraum</b></p> <p>(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zu lassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.            (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Erhebungszeitraum</b></p> <p>(1) keine Änderungen             (2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.             (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.             (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) keine Änderungen             (2) keine Änderungen             (3) keine Änderungen</p>

<p>Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.</p> <p>(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden. Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.</p> <p>(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere</p>	
--	--

<p>Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungs-quoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.</p> <p>(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.</p>	<p>(8) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Steuersätze</b></p> <p>(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 15 v. H.</li> <li>2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H.</li> <li>3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 25 v. H.</li> <li>4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H.</li> </ol> <p>der Bemessungsgrundlage. Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,50 Euro</li> <li>2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,00 Euro</li> <li>3. in allen übrigen Fällen 1,50 Euro</li> </ol> <p>pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Steuersätze</b></p> <p>(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</p> <p><b>1. aufgehoben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H.</li> <li>3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 25 v. H.</li> <li>4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H.</li> </ol> <p>der Bemessungsgrundlage. Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz</p> <p><b>1. aufgehoben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 3,00 Euro</li> <li>3. in allen übrigen Fällen 1,50 Euro</li> </ol> <p>pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.</p>

<p>(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.</p> <p>(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 50,00 Euro</li> <li>b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 40,00 Euro</li> <li>c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 330,00 Euro</li> <li>d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6) 15,00 Euro</li> </ul> <p>Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal</p>	<p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Entstehung der Steuerschuld</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Entstehung der Steuerschuld</b></p>

<p>Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p><b>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</b></p> <p>(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.</p> <p>(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p> <p>(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen): Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum. Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der</p>	<p><b>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>

<p>Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Stadt nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.</p> <p>(5) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>	<p>(5) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Fälligkeit</b></p> <p>(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. des Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>(2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Fälligkeit</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2 lit. a) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe eines Drittels des Betrages der für den vorangegangenen Anmeldezeitraum gem. § 10 Abs. 4 zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.</p> <p>(2) Nach Ende des laufenden Anmeldezeitraums gem. § 10 Abs. 4 rechnet die Stadt die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen ab. Nachzahlungen hat der Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Erstattungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>

<p>(3) In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.</p>	<p>(3) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anzeige- und Aufbewahrungspflichten</b></p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 10 Tagen anzugeben. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.</p> <p>(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.</p> <p>(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 10 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p> <p>(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt spätestens 3 Werkstage vor Beginn der Veranstaltung anzugeben. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anzeige- und Aufbewahrungspflichten</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>

<p>(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.</p> <p>(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.</p>	<p>(5) keine Änderungen.</p> <p>(6) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ausgabe von Eintrittskarten</b></p> <p>(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ausgabe von Eintrittskarten</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Sicherheitsleistung</b></p> <p>Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Sicherheitsleistung</b></p> <p>keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p>

<p>Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzesehen und die Vorlage aktueller Zählwerks-ausdrucke zu verlangen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zähl-werksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.</p>	<p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p>

<p>Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</p> <p>(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden.</p>	<p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;</li> <li>2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 10 Tagen anzeigt;</li> <li>3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werkstage vor Beginn anzeigt;</li> <li>4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;</li> <li>5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;</li> <li>6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <b>01. April 2022</b> in Kraft.</p>